

Urlaubsgesuch

Name / Vorname Schüler/in _____

Name / Vorname Eltern _____

Klasse / Klassenlehrperson _____

Datum Urlaub (vom...bis) _____

Grund (ausformulierte Begründung)

Bemerkungen / Beilagen

Wir Eltern sind dafür besorgt, dass sämtliche betroffenen Lehrpersonen (auch Instrumental-Lehrpersonen, Religionslehrpersonen) über die Abwesenheit informiert werden.

Die beurlaubte Schülerin/der beurlaubte Schüler ist dafür verantwortlich, sich das nötige Material und die nötigen Angaben zum Nachholen des verpassten Schulstoffs bei den Lehrpersonen zu besorgen.

Das Gesuch wird der Klassenlehrperson mind. 5 Wochen vor dem Urlaub abgegeben.

Datum/Unterschrift der Eltern: _____

Stellungnahme Klassenlehrperson

Datum/Visum Klassenlehrperson: _____

ENTSCHEID des Gemeinderates und der Schulleitung

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Begründung: _____

Datum/Unterschrift: _____

Johanna Mejri
Gemeinderätin Ressort Bildung

Barbara Scheuber
Schulleitung Bottenwil

Aus dem Schulgesetz (SAR 401.100)

(Kt.Aargau, gesetzsammlungen.ag.ch, 2022)

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Aus der Verordnung der Volksschule (SAR 421.313)

(Kt.Aargau, gesetzsammlungen.ag.ch, 2022) Der

Gemeinderat delegiert an die Schulleitung

§ 13 Urlaub

1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- a) * ...
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) * aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 16 Freier Schulhalbttag

1 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass *

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

(Kt.Aargau, gesetzsammlungen.ag.ch, 2022)

Literaturverzeichnis

Kt.Aargau. (1. Januar 2022). gesetzsammlungen.ag.ch. Abgerufen am Januar 2022 von https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/421.313

Kt.Aargau. (1. Januar 2022). gesetzsammlungen.ag.ch. Abgerufen am Januar 2022 von https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/401.100